

**Geschäftsordnung der AG § 78 „Hilfen zur Erziehung und  
Eingliederungshilfen“**  
gemäß § 78 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII  
**in der**  
**Stadt Niederkassel**

**Präambel**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII sowie die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger von geförderten Maßnahmen und selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, die im Gebiet der Stadt Niederkassel tätig sind, bilden die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen“ für den Aufgaben- und Leistungsbereich nach § 19, § 20, §§ 27 – 35a, §§ 41 – 42a SGB VIII.

Die AG § 78 soll darauf hinwirken, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Träger verpflichten sich zu einer wertschätzenden und konstruktiven Zusammenarbeit.

**§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Mitglieder sind:
- a) Träger der öffentlichen Jugendhilfe
  - b) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger geförderter Maßnahmen im Bereich Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
    - mit Sitz in Niederkassel und einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit der Stadt Niederkassel
    - mit Sitz in anderen Gebietskörperschaften und einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sofern sie in relevantem Umfang<sup>1</sup> Leistungen in Niederkassel erbringen
  - c) selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Bereich Familienhilfe mit Sitz in Niederkassel
  - d) Pauline von Mallinckrodt aufgrund der Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Rufbereitschaft und Inobhutnahme
- (2) Jeder Träger entsendet eine ordentliche Vertretung sowie eine Stellvertretung.

**§ 2 Erweiterter Teilnehmerkreis**

Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können bei Bedarf externe Sachverständige oder weitere Fachkräfte aus dem jeweiligen Arbeitsfeld beratend hinzugezogen werden.

Die Einladung dieser Sachverständigen/Fachkräfte erfolgt durch die Geschäftsführung der AG § 78 und ergibt sich thematisch aus der Tagesordnung.

---

<sup>1</sup> Anteil von ca. 5 % der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen innerhalb von 2 Jahren

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein trägerübergreifendes Fachgremium zu allen relevanten Themen bezüglich der Angebote und Maßnahmen nach § 19, § 20, §§ 27 – 35a, §§ 41 – 42a SGB VIII. Sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Fortentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Niederkassel.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:
  - Abstimmung von geplanten Maßnahmen und Leistungen für ein bedarfsgerechtes Angebot für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Niederkassel im Alter bis zu 27 Jahren
  - Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen trägerübergreifenden Zusammenarbeit
  - Förderung von Trägerpluralität in Hinblick auf ein breitgefächertes Angebotsspektrum
  - Begleitung der kommunalen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, insbesondere in Bezug auf qualitative Kriterien für ein bedarfsgerechtes Angebot
  - gegenseitige Information über Bedarfe und aktuelle Entwicklungen
  - Selbstverpflichtung zur Information bereits bei der Planung neuer Angebote
  - Dialog über Konzeptionen und fachliche Standards (Qualitätsdialog)
  - Kontinuierlicher fachlicher Erfahrungsaustausch

### **§4 Sitzungen**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bis einen Tag vor Versendung der Einladung bei der Geschäftsführung anmelden.
- (5) Tagesordnungspunkte können auf Antrag auch vor Sitzungsbeginn in Einvernehmen aufgenommen werden.

### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe nimmt die Geschäftsführung der AG § 78 „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen“ wahr, lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein und erstellt das Protokoll.

- (2) Die Sitzungsleitung obliegt i. d. R. der Fachbereichsleitung Jugend der Stadt Niederkassel.

### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Die Selbstständigkeit der freien und öffentlichen Träger in ihrer Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.
- (2) Die Verantwortung des Jugendhilfeausschusses sowie die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss. Anpassungen aus gesetzlichen Gründen obliegen der Verwaltung.